

**STADT ELSFLETH**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**



**Weser  
Wasser  
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates  
der Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth			Zimmer: 111
e-mail: <a href="mailto:hayen@elsfleth.de">hayen@elsfleth.de</a>			
Sprechzeiten :	Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr	
	Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr	
	Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr	
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
■ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet:	<a href="http://www.elsfleth.de">www.elsfleth.de</a>	e-mail:	<a href="mailto:stadt@elsfleth.de">stadt@elsfleth.de</a>

Elsfleth, den 15. Dezember 2025

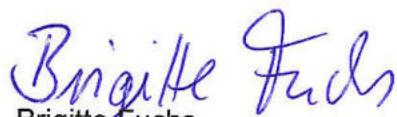
## Protokoll

**zur öffentlichen Sitzung**

Gremium: <b>Rat der Stadt Elsfleth</b>	Rat/25/2025
am: <b>Dienstag, 09.12.2025</b>	Sitzungsdauer: <b>18:00 Uhr - 19:30 Uhr</b>

**Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

  
Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

## Teilnehmerverzeichnis

### Name

#### Vorsitzende/r

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh CDU

#### Ausschussmitglieder

Ratsfrau Katrin Beyersdorff	SPD
Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen
Beigeordneter Florian Bierbaum	CDU
Ratsherr Jannes Wolfgang Böck	CDU
Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner	UWE
Ratsherr Heinz-Hermann Buse	SPD
Ratsherr Heinz Günter Doormann	CDU
Bürgermeisterin Brigitte Fuchs	
Beigeordnete Karin Gehlhaar	SPD
Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber	Bündnis 90 / Die Grünen
Ratsherr Leon Krüger	CDU
Herr Ratsherr Frank Lösekann	FDP
Ratsherr Lasse Loske	SPD
Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß	SPD
Ratsfrau Gerlinde Röhr (ab 18.21 Uhr/TOP 10.)	SPD
Ratsherr Daniel Röhrl	SPD
Ratsherr Sebastian Rotter	FDP
Frau Ratsfrau Sofie Siemer	CDU
Ratsfrau Stephanie Thümler	CDU
Ratsherr Wilfried Thümler	CDU
Ratsfrau Dana Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen

#### sonstige Sitzungsteilnehmer

Verwaltungsfachwirtin Julia Bernhardt

Verwaltungsfachwirt Jonas Damke

Diplom-Ingenieur Hartmut Doyen

Verw.-Ang. Andreas Haane

Verw.-Ang. Martin Kopka

Gleichstellungsbeauftragte Waltraud Ralle-Klein

Verw.-Ang. Doris Spiekermann

**Gäste**

Besucher

**Entschuldigt fehlte**

Ratsherr Horst Kortlang

FDP

## Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04. November 2025
5. Einwohnerfragestunde
6. 14. Flächennutzungsplanänderung, Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof  
hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH
  - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
  - b) Beschlussfassung des Entwurfes
  - c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes

Vorlage: FD4/167/2025/2
7. Bebauungsplan Nr. 66, Batteriegrößspeicheranlage in Elsfleth-Vorwerkshof  
hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH
  - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
  - b) Beschlussfassung des Entwurfes
  - c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes

Vorlage: FD4/168/2025/2
8. Überplanmäßige Auszahlung für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg  
(I1.000145.500 - 787200)  
Vorlage: FD4/170/2025/1
9. Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth  
(I1.000228.500 - 787100)  
Vorlage: FD4/171/2025/1
10. Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf  
und Wasserwerk (I1.000349.500 – 787100)  
Vorlage: FD4/172/2025/1
11. Außerplanmäßiger Aufwand und außerplanmäßige Auszahlung für die  
Anschaffung von Dienstuniformen und Tagesdienstkleidung für Feuerwehrkräfte  
(P1.2.3.126000.022 - 426100)  
Vorlage: FD3/055/2025/1
12. Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld  
Vorlage: FD3/050/2025/1
13. Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld  
Vorlage: FD3/051/2025/1
14. Ernennung eines neuen stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld  
Vorlage: FD3/052/2025/1

15. Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
Vorlage: FD3/046/2025/1
16. Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige  
Vorlage: FD3/047/2025/1
17. Neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth  
Vorlage: FD3/048/2025/1
18. Neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth  
Vorlage: FD3/049/2025/1
19. Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: FD2/051/2025/1
20. Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2026  
Vorlage: FD2/049/2025/2
21. Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)  
Vorlage: FD1/102/2025/1
22. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
23. Verabschiedung der allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin, Frau Doris Spiekermann
24. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
25. Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
26. Anträge und Anfragen

## **1. Eröffnung der Sitzung**

Ratsvorsitzender Osterloh begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder, die Verwaltung, den Stadtbrandmeister und die Mitglieder der Feuerwehr, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Bürgermeisterkandidatin bzw. Bürgermeisterkandidaten.

Anschließend eröffnete der Ratsvorsitzende die Sitzung.

## **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Der Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

## **3. Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

## **4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04. November 2025**

Das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 04. November 2025 wurde einstimmig genehmigt.

## **5. Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

6.	<p><b>14. Flächennutzungsplanänderung, Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof</b>  <b>hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH</b></p> <p><b>a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf</b>  <b>b) Beschlussfassung des Entwurfes</b>  <b>c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes</b></p> <p><b>Vorlage: FD4/167/2025/2</b></p>
----	--

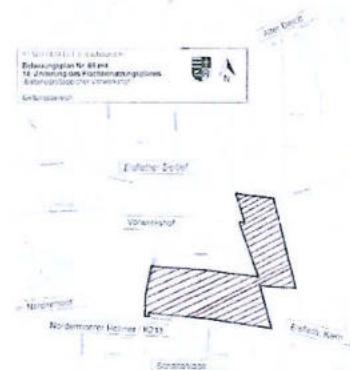
### Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der K 213/Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es ist eine - Sonderbaufläche Batteriegrößspeicher- vorgesehen.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 15 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.



Mit Sitzung vom 09.04.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen vorgetragen. Insbesondere wurde über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	14. FNP-Änderung	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen zum
Anlage	B-Plan Nr. 66	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen zum

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Frau Lasar, hat Entwürfe der 14. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 66 erstellt.

Die Entwürfe wurden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen mit Gutachten vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden aufgrund des Umfangs zum Fachausschuss elektronisch als Anlage verteilt.

Die umfangreichen Anlagen -Batteriegrößspeicher Vorwerkshof- bestehen aus:

Entwurf	14. FNP-Änderung	Anlage	Planzeichnung
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Umweltbericht mit (enthalten)</b> Anlage 1: <u>Biotoptypenkartierung</u> für Batteriespeicher bei Elsfleth Anlage 2: <u>Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66 Anlage 3: <u>Ergänzungsgutachten zum Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66

<b>Zur Begründung 14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<u>Schalltechnische Untersuchung</u> zur Batteriespeicheranlage in Elsfleth, von Peutz Consult, 10.2025
Zur Begründung, dito	Anlage	Prüfung der Einhaltung der <u>immissionsschutzrechtlichen</u> Vorgaben der 26. BlmSchV, von FGEU, 09.2025
dito	Anlage	<u>Entwässerungskonzept</u> , von Schüßler-Plan, 10.2025 mit Oberflächenentwässerungsplan und Bemessung von Rückhalteräumen
dito	Anlage	<u>Brandschutzkonzept</u> , BESS Elsfleth von Kays, 10.2025
<b>zum Umweltbericht</b>	Anlage	<u>Geotechnischer Bericht</u> , Neubau eines Großbatteriespeichers, von GeoService Schaffert, 09.2025

Der Entwurf ist vom Rat der Stadt Elsfleth zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.



Die Batteriespeicheranlage unterstützt die Netzstabilität, puffert kurzfristige Leistungsspitzen ab Anschluss an das 380 kV-Umspannwerk von Tennet.

Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Tennet-Umspannwerk ist Standortvoraussetzung. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe.

Geplant ist die Errichtung von 107 Einheiten mit 428 Batteriecontainer und 107 Umrichtercontainer (Transformator und Wechselrichter). Eine Einheit besteht somit aus 4 Batteriecontainer und einem Umrichtercontainer. Die Abmessungen eines Batteriecontainers betragen: Länge = ca. 6 m, Breite = ca. 2,4 m, Höhe = ca. 2,9 m bei einem Gewicht von je ca. 40 Tonnen.

Die Einheiten wurden um eine Schaltanlage mit 2 großen Transformatoren (je. Ca. 238 t) ergänzt.

Die Gesamtleistung beträgt 400 MW mit einer Kapazität von 1.600 MW.

Die Kapazität (in kWh) gibt an, wie viel Energie ein Batteriespeicher speichern kann, während die Leistung (in kW) bestimmt, wie schnell diese Energie entnommen oder geladen werden kann. Ein 1.600 kWh Speicher kann bei einer durchschnittlichen Leistung von 400 kW vier Stunden lang Energie liefern.

Aus der Stromspeicher-Strategie des Bundes:

Die Integration der stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie erfordert zukünftig mehr Flexibilität im Energiesystem. Für das Energieversorgungssystem geht es einerseits um die Energiespeicherfunktion, also die zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch für unterschiedliche Speicherdauern.

Hierfür müssen nicht einzelne konkrete Speichertechnologien in einem bestimmten Umfang vorhanden sein, sondern die erforderlichen Speicherfunktionen müssen im System in Gänze erbracht werden können. Andererseits werden Stromspeicher auch zur Unterstützung der Stabilität der Stromversorgung benötigt.

### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegrößspeicher Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Beratung**

Die Verwaltung gab einen Überblick über das laufende Bauleitplanverfahren sowie zur Beratung und einstimmige positive Beschlussempfehlungen im vorangegangenen Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 sowie im Verwaltungsausschuss am 02.12.2025. Über die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und deren Auswirkungen zum Entwurf wurde berichtet. Die Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes -mit Planzeichen- wurden vorgestellt. Herr Kopka erläuterte die regionale Bedeutung des Vorhabens über das Gemeindegebiet hinaus: „Batteriegrößspeicher sind wichtige Bausteine der Energiewende in der Energieregion Wesermarsch“.

Die Planerin, Frau Lasar und Herr Ochsenfeld, als Fachbüro für die Genehmigungsplanung, stellten am 25.11.2025 den Sachstand des Projektes zur Erstellung eines Batteriegrößspeichers in Elsfleth-Vorwerkshof vor.

Nach Auslegung des Vorentwurfes wurde ein Zielabweichungsverfahren der Raumordnung positiv abgeschlossen. Der Vorentwurf hat ausgelegt. Der Entwurf wurde erstellt. Das Batteriespeicher-Projekt auf der rd. 15 ha großen Fläche nördlich der Schaltanlage Elsfleth-West wurde mit seinen 107 Einheiten (1 E. = 4 Container + 1. Wechselrichtercontainer) geschildert.

Vor kurzem hat zu diesem Projekt eine Antragskonferenz des Gewerbeaufsichtsamtes -als Genehmigungsbehörde- stattgefunden.



Frau Lasar stellte zuvor als Fachplanerin im Fachausschuss am 25.11.2025 die zu den ausgelegten Vorentwürfen des Parallelverfahrens die eingegangenen Stellungnahmen mit deren Abwägungsvorschlägen vor. Leitungsabstände werden eingehalten.

Dabei wurden künftige Leitungstrassen berücksichtigt. Bestehende Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen bleiben erhalten

Anschließend wurde am 25.11.2025 der Entwurf mit Begründung und Gutachten vorgestellt. Die Änderungen zum Entwurf wurden erörtert. Grund ist der durch die Wechselrichter bedingte Schallschutz. Dies hat eine Flächenherausnahme im Südosten mit Verlagerung der Einheiten gen Nordosten zur Folge. Die Grundflächenzahl wurde zum Entwurf auf 0,5 geändert. Dies ist laut Investor ausreichend. Die Anlagenhöhe auf 10 m wurde in der Planzeichenschablone erhöht.

Die Grünflächen mit Kompensation und Oberflächenrückhaltesysteme wurden vorgestellt.

Frau Lasar schilderte mit Herrn Ochsenfeld vom Büro Schüssler-Plan am 25.11.2025 die Gebäudeanordnungen anhand eines Freiflächen- und Gestaltungsplanes. Der Geltungsbereich nördlich der Nordermoorer Hellmer in Vorwerkshof wird von einem Grünstreifen mit Anpflanzungen verdeckt. Der Batteriegrößspeicher mit den zahlreichen Containern (überwiegend laubgrün) befinden sich hinter: einem Schutzstreifen zur Straße, einem 5 m-Pflanzstreifen, einer 3,5 hohen begrünten Klimawand und abschließend einem grünen Zaun.

Die Anforderungen zur Umwelt mit Schall, Oberflächenentwässerung, Gewässerräumstreifen und Brandschutz werden eingehalten. Der Brandschutz der elektrischen Großanlage wurde detailliert vorgestellt.

Herr Ochsenfeld ergänzte als Projektbeauftragter mit weiteren Ausführungen im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen. Es werden 428 Batteriecontainer in einer Größe von je 20 Fuß auf einer Schotterfläche aufgestellt. Je 4 Einheiten werden mit einem 40 Fuß-Wechselrichtercontainer technisch ergänzt. Eine Höhenfestsetzung lässt in der Höhe eine weitere Container-Schicht zu, sofern es künftig wirtschaftlich sein sollte und technisch umsetzbar ist.

Die Gründung/das Fundament wurde erläutert. Die beiden Transformatoren haben ein Gewicht von je rd. 238 t. Die Batteriecontainer selbst je rd. 40 t.

Der gesamte Batteriespeicher hat nach Realisierung eine Leistung von 400 Megawatt und dient der Netzstabilität und Lastverschiebung.

### **Beschluss**

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt
- b) Der Rat beschloss **einstimmig** den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegrößspeicher Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschloss **einstimmig**, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

7.	<p><b>Bebauungsplan Nr. 66, Batteriegrößspeicheranlage in Elsfleth-Vorwerkshof</b>  <b>hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH</b></p> <p><b>a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf</b>  <b>b) Beschlussfassung des Entwurfes</b>  <b>c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes</b></p> <p><b>Vorlage: FD4/168/2025/2</b></p>
----	---

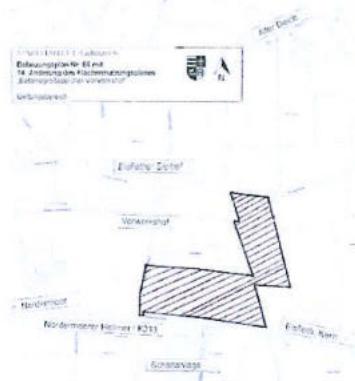
### Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der K 213/Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es ist eine - Sonderbaufläche Batteriegrößspeicher- vorgesehen.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 15 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.



Mit Sitzung vom 09.04.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen vorgetragen. Insbesondere wurde über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	14. FNP-Änderung	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen	zum
Anlage	B-Plan Nr. 66	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen	zum

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Frau Lasar, hat Entwürfe der 14. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 66 erstellt.

Die Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen mit Gutachten vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) werden aufgrund des Umfangs zum Fachausschuss elektronisch als Anlage verteilt.

Die umfangreichen Anlagen -Batteriegrößspeicher Vorwerkshof- bestehen aus:

Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Umweltbericht mit (enthalten)</b> Anlage 1: <u>Biotoptypenkartierung</u> für Batteriespeicher bei Elsfleth Anlage 2: <u>Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66 Anlage 3: <u>Ergänzungsgutachten zum Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66

<b>Zur Begründung 14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<u>Schalltechnische Untersuchung</u> zur Batteriespeicheranlage in Elsfleth, von Peutz Consult, 10.2025
Zur Begründung, dito	Anlage	Prüfung der Einhaltung der <u>immissionsschutzrechtlichen Vorgaben</u> der 26. BlmSchV, von FG EU, 09.2025
dito	Anlage	<u>Entwässerungskonzept</u> , von Schüßler-Plan, 10.2025 mit Oberflächenentwässerungsplan und Bemessung von Rückhalteräumen
dito	Anlage	<u>Brandschutzkonzept</u> , BESS Elsfleth von Kays, 10.2025
<b>zum Umweltbericht</b>	Anlage	<u>Geotechnischer Bericht</u> , Neubau eines Großbatteriespeichers, von GeoService Schaffert, 09.2025

Der Entwurf ist vom Rat der Stadt Elsfleth zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.

#### **Beschlussvorschlag**

- Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegrößspeicheranlage Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## Beratung

Die Verwaltung gab einen Überblick über das laufende Bauleitplanverfahren sowie zur Beratung und einstimmige positive Beschlussempfehlungen im vorangegangenen Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 sowie im Verwaltungsausschuss am 02.12.2025. Über die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und deren Auswirkungen zum Entwurf wurde berichtet. Die Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes -mit Planzeichen- wurden vorgestellt. Herr Kopka erläuterte die regionale Bedeutung des Vorhabens über das Gemeindegebiet hinaus: „Batteriegrößspeicher sind wichtige Bausteine der Energiewende in der Energieregion Wesermarsch“.

Die Planerin, Frau Lasar und Herr Ochsenfeld, vom Fachbüro für die Genehmigungsplanung, stellten am 25.11.2025 den Sachstand des Projektes zur Erstellung eines Batteriegrößspeichers in Elsfleth-Vorwerkshof vor.

Nach Auslegung des Vorentwurfes wurde ein Zielabweichungsverfahren der Raumordnung positiv abgeschlossen. Der Vorentwurf hat ausgelegt. Der Entwurf wurde erstellt. Das Batteriespeicher-Projekt auf der rd. 15 ha großen Fläche nördlich der Schaltanlage Elsfleth-West wurde mit seinen 107 Einheiten (1 E. = 4 Container + 1. Wechselrichtercontainer) geschildert.

Vor kurzem hat zu diesem Projekt eine Antragskonferenz des Gewerbeaufsichtsamtes -als Genehmigungsbehörde- stattgefunden.



Frau Lasar stellte zuvor als Fachplanerin im Fachausschuss am 25.11.2025 die zu den ausgelegten Vorentwürfen des Parallelverfahrens die eingegangenen Stellungnahmen mit deren Abwägungsvorschlägen vor. Leitungsabstände werden eingehalten. Dabei wurden künftige Leitungstrassen berücksichtigt. Bestehende Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen bleiben erhalten

Anschließend wurde am 25.11.2025 der Entwurf mit Begründung und Gutachten vorgestellt. Die Änderungen zum Entwurf wurden erörtert. Grund ist der durch die Wechselrichter bedingte Schallschutz. Dies hat eine Flächenherausnahme im Südosten mit Verlagerung der Einheiten gen Nordosten zur Folge. Die Grundflächenzahl wurde zum Entwurf auf 0,5 geändert. Dies ist laut Investor ausreichend. Die Anlagenhöhe auf 10 m wurde in der Planzeichenschablone erhöht.

Die Grünflächen mit Kompensation und Oberflächenrückhaltesysteme wurden vorgestellt.

Frau Lasar schilderte mit Herrn Ochsenfeld vom Büro Schüssler-Plan am 25.11.2025 die Gebäudeanordnungen anhand eines Freiflächen- und Gestaltungsplanes. Der Geltungsbereich nördlich der Nordermoorer Hellmer in Vorwerkshof wird von einem Grünstreifen mit Anpflanzungen verdeckt. Der Batteriegrößspeicher mit den zahlreichen Containern (überwiegend laubgrün) befinden sich hinter: einem Schutzstreifen zur Straße, einem 5 m-Pflanzstreifen, einer 3,5 hohen begrünten Klimawand und abschließend einem grünen Zaun.

Die Anforderungen zur Umwelt mit Schall, Oberflächenentwässerung, Gewässerräumstreifen und Brandschutz werden eingehalten. Der Brandschutz der elektrischen Großanlage wurde detailliert vorgestellt.

Herr Ochsenfeld ergänzte als Projektbeauftragter mit weiteren Ausführungen im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen. Es werden 428 Batteriecontainer in einer Größe von je 20 Fuß auf einer Schotterfläche aufgestellt. Je 4 Einheiten werden mit einem 40 Fuß-Wechselrichtercontainer technisch ergänzt. Eine Höhenfestsetzung lässt in der Höhe eine weitere Container-Schicht zu, sofern es künftig wirtschaftlich sein sollte und technisch umsetzbar ist. Die Gründung/das Fundament wurde erläutert. Die beiden Transformatoren haben ein Gewicht von je rd. 238 t. Die Batteriecontainer selbst je rd. 40 t.

Der gesamte Batteriespeicher hat nach Realisierung eine Leistung von 400 Megawatt und dient der Netzstabilität und Lastverschiebung.

#### **Beschluss**

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschloss **einstimmig** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegrößspeicheranlage Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschloss **einstimmig**, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

**8.**

## Überplanmäßige Auszahlung für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg (I1.000145.500 - 787200) Vorlage: FD4/170/2025/1

### Sach- und Rechtslage

Für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg soll die Ausschreibung noch in 2025 durchgeführt werden. Die Aufträge sollen im Januar 2026 vergeben werden. Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2025 Mittel in Höhe von 250.000,00 € veranschlagt und zusätzlich steht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 221.400,00 € zur Verfügung. Somit stehen insgesamt 471.400,00 € für diese Maßnahme bereit.

Eine erste Kostenberechnung für diese Maßnahme beläuft sich jedoch auf 710.000,00 €.  
**Somit entstehen Mehrkosten in Höhe von 238.600,00 €.**

Als Deckungsvorschlag wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2024 herangezogen. Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 238.600,00 € für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

### Beratung

Herr Doyen erläuterte kurz die Planung der Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg und die Mehrkosten von 238.600,00 €.

Anschließend wurden die Deckungsvorschläge von Frau Bernhardt vorgestellt:

1. Förderung 2/3 aus Städtebauförderungsprogramm	159.000,00 €
2. <u>nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung</u>	79.600,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>238.600,00 €</b>

### Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 238.600,00 € für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

### Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenentnahmen	0
Ungültige Stimmen	0

9.

**Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Feuerwehr  
Bardenfleth (I1.000228.500 - 787100)  
Vorlage: FD4/171/2025/1**

**Sach- und Rechtslage**

Alle Gewerke für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth sind ausgeschrieben.

Bei folgenden Gewerken entstehen Mehrkosten:

- Zimmererarbeiten	rd. 35.000,00 €
- Heizungs- und Sanitärarbeiten	rd. 35.000,00 €
- <u>Außenanlagen</u>	rd. 47.800,00 €
<b>Mehrkosten insgesamt</b>	<b>117.800,00 €</b>

Herr Doyen wird die Entstehung der Mehrkosten in der Sitzung erläutern.

Folgende Deckungen sind vorhanden:

- Wärmepumpen GS Lienen (I1.000309.500)	12.000,00 €
- 4 Stromversorgungspoller Hafen (I1.000351.500)	5.200,00 €
- <u>PV-Anlage GS Lienen (I1.000355.500)</u>	<u>15.600,00 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b>32.800,00 €</b>

Diese Maßnahmen sind fertiggestellt und schlussgerechnet.

Weitere Deckungsvorschläge:

- PV-Anlage Sandfeld	<u>25.000,00 €</u>
----------------------	--------------------

Diese Maßnahme wurde für evtl. Mehrkosten bei den Baumaßnahmen Feuerwehren zurückgestellt.

- Sanierung Kunstrasenplatz Elsfleth (I1.000325.500)	<u>60.000,00 €</u>
--	--------------------

Bei dieser Maßnahme werden Minderkosten entstehen.

<b>Deckungsvorschläge insgesamt</b>	<b><u>117.800,00 €</u></b>
-------------------------------------	----------------------------

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 117.800,00 € für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

**Beratung**

Herr Doyen gab einen Sachstand zur Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth ab. In diesem Zusammenhang erläuterte er die Mehrkosten von insgesamt 117.800,00 €.

Die Maßnahme PV-Anlage Sandfeld über 25.000,00 € ist erst wieder im Haushalt zu veranschlagen, wenn von Gasheizung auf eine Wärmepumpe umgestellt wird, da für den jetzigen sehr geringen Stromverbrauch eine PV-Anlage nicht wirtschaftlich wäre.

**Beschluss**

Der Rat beschloss einstimmig, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 117.800,00 € für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

<b>10.</b>	<b>Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk (I1.000349.500 – 787100) Vorlage: FD4/172/2025/1</b>
------------	---

#### **Sach- und Rechtslage**

Für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk ist eine Kostenabrechnung vom ZVBN eingetroffen. Diese Kostenabrechnung weist Mehrkosten in Höhe von rd. 104.100,00 € aus. Herr Doyen wird hierzu in der Sitzung Ausführungen machen.

Für diese Maßnahme besteht ein Haushaltsrest in Höhe von 20.000,00 €.

**Somit entstehen Mehrkosten in Höhe von 84.100,00 €.**

Für diese Baumaßnahme fließen Fördergelder aus 7 b Mitteln vom Landkreis Wesermarsch. Dieser prüft derzeit nun, ob zusätzliche Fördergelder gezahlt werden können. Die Verwaltung wird darüber in der Sitzung berichten. Sollten zusätzliche Fördergelder gezahlt werden, werden sich die Mehrkosten verringern.

Folgende Deckungen sind vorhanden:

- Bushaltestellen Schützenweg und Nordermoor (I1.000378.500) 17.400,00 €

Dieser Haushaltsrest wird nicht mehr benötigt. Die Bushaltestellen sind fertiggestellt.

- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2024 66.700,00 €

Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 84.100,00 € für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

#### **Beratung**

Der Landkreis Wesermarsch, Herrn Wenholz, hat die Zahlen zusammen mit dem ZVBN abgestimmt. Die Kosten haben sich von ursprünglich 254.701,33 € auf nunmehr 358.704,04 € erhöht. Daraufhin hat der Landkreis Wesermarsch sich dahingehend beraten, die bisherigen Mittel des Landkreises aus dem Topf 7b-Mittel um weitere 52.001,31 € zu erhöhen, somit die Hälfte der Mehraufwendungen auch noch zu übernehmen. Hieraus ergibt sich folgendes:

Erhöhte Gesamt-Kosten incl. Planung:	358.704,04 €
Abzgl. LNFG-Förderung=	191.026,00 €
Abzgl. Förderung ZVBN =	23.154,70 €
Abzgl. bisher vorgesehene § 7b NNVG LK =	40.520,73 €
Abzüglich zusätzl. 7b NNVG LK=	52.001,31 €
<b>Verbleibender Eigenanteil Stadt Elsfleth =</b>	<b>52.001,31 €</b>
<u>abzüglich dafür vorgesehener HH-Rest</u>	<u>20.000,00 €</u>
<b>= Mehrkosten</b>	<b><u>32.001,31 € gerundet 32.000,00 €</u></b>

Folgende Deckungen sind vorhanden:

- Bushaltestellen Schützenweg und Nordermoor (I1.000378.500) 17.400,00 €  
Dieser Haushaltsrest wird nicht mehr benötigt. Die Bushaltestellen sind fertiggestellt.

- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2024 14.600,00 €

**Beschluss**

Der Rat beschloss einstimmig, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 32.000,00 € für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

11.

**Außerplanmäßiger Aufwand und außerplanmäßige Auszahlung für die Anschaffung von Dienstuniformen und Tagesdienstkleidung für Feuerwehrkräfte (P1.2.3.126000.022 - 426100)**  
**Vorlage: FD3/055/2025/1**

**Sach- und Rechtslage**

Das Land Niedersachsen hat im April 2025 eine neue Feuerwehrverordnung beschlossen. In § 12 dieser neuen Verordnung ist geregelt, welche persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr tragen. Es handelt sich hierbei um komplett neue Bekleidung. Im Ergebnis bedeutet dieses, dass alle Feuerwehrkräfte mit Dienstuniform bzw. Tagesdienstbekleidung neu auszustatten sind.

Die Feuerwehren sämtlicher Kommunen des Landkreises Wesermarsch haben sich laut Stadtbrandmeister in einer Arbeitsgruppe darauf geeinigt, dass die Führungskräfte wie Stadtbrandmeister und Stellvertreter sowie die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter eine Dienstuniform tragen, alle weiteren Feuerwehrangehörigen, ohne Kinder- und Jugendfeuerwehr, eine sogenannte Tagesdienstbekleidung. Entsprechende Anschaffungen werden in den Kommunen erfolgen bzw. sind auch schon erfolgt. Die Städte Nordenham und Brake haben lt. Stadtbrandmeister schon entsprechend umgestellt. Andere Kommunen stehen kurz vor Bestellungen.

Es sollen nur die Führungskräfte eine Uniform, neben der Tagesdienstbekleidung, erhalten, da diese bei den anderen Feuerwehrmitgliedern keine Akzeptanz mehr besitzen. Die Tagesdienstbekleidung wird von der Feuerwehr weiterhin als praktikabler angesehen.

Der Verwaltung liegen folgende Angebote vor (Preise inkl. MWST):

DOMEYER, Bremen:	71.541,88 €
NEUMANN, Lemwerder:	63.392,67 € zzgl. evtl. Übergrößenzuschläge

Zum Ausgleich eventueller Übergrößenzuschläge wird eine Gesamtsumme beim Angebot NEUMANN von 65.000,00 € als ausreichend angesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die neuen Dienstuniformen sowie die Tagesdienstbekleidung noch 2025 auf Grund der geringen aktuellen Preise außerplanmäßig anzuschaffen und einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Im Haushalt 2025 sind dafür im Produkt 022 Feuerwehr, Sachkonto 426100, keine ausreichenden Mittel mehr vorhanden. Zur Deckung dieser Ausgaben könnten lt. Kämmerei die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (P1.1.2.611000.029 – 301300) verwendet werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, den außerplanmäßigen Aufwand und die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 65.000,00 € für die Anschaffung von Tagesdienstbekleidung für Feuerwehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

**Beschluss**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, den außerplanmäßigen Aufwand und die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 65.000,00 € für die Anschaffung von Tagesdienstbekleidung für Feuerwehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

**Sach- und Rechtslage**

Die Dienstzeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Herrn Andreas Böning, endet zum 31.01.2029. Es ist die dritte Dienstzeit als Ortsbrandmeister für Herrn Böning. Vorher war Herr Böning bereits seit dem 29.12.1992 für 4 Dienstzeiten stellv. Ortsbrandmeister.

Herr Böning hat nun erklärt, seine Tätigkeit zum 31.01.2026 aufzugeben zu wollen und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Andreas Böning für die Zeit ab 01.02.2026 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu entlassen.

**Beratung und Beschluss**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, Herrn Andreas Böning für die Zeit ab 01.02.2026 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu entlassen.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Im Anschluss übergab Bürgermeisterin Fuchs Herrn Böning die Entlassungsurkunde und bedankte sich für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz mit einem Geschenk.

**Sach- und Rechtslage**

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Andreas Böning, hatte um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.02.2026 gebeten.

Diesem Wunsch soll gefolgt werden. Der Verwaltungsausschuss hat in dem vorherigen TOP eine entsprechende Beschlussempfehlung für den Rat beschlossen.

Als Nachfolger hat die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Martin Schneider gewählt.

Da Herr Martin Schneider noch nicht die nach der seit dem 08.04.2025 neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge hat, es fehlt aktuell noch der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“, könnte er nach § 10 Abs. 2 FeuerwehrVO nur zunächst für max. 2 Jahre als kommissarischer Ortsbrandmeister ernannt werden. In diesen 2 Jahren müssen die notwendigen Lehrgänge nachgeholt werden.

Herr Martin Schneider ist ausgebildeter Handwerkmeister. Durch seine berufliche als auch Feuerwehrerfahrung, sowie der bereits absolvierten Feuerwehrlehrgänge bis hin zum Zugführer, ist er aktuell fachlich zweifelsfrei in der Lage, die zunächst kommissarische Wahrnehmung der Tätigkeit als Ortsbrandmeister vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Martin Schneider für die Zeit ab 01.02.2026 für 2 Jahre bis zum 31.01.2028 das Amt des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Sollte Herr Schneider den aktuell noch fehlenden Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ bis zur Ratssitzung am 09.12.2025 absolvieren, beschließt der Rat, Herrn Martin Schneider in der Ratssitzung am 09.12.2025 für die Zeit ab 01.02.2026 für 6 Jahre bis zum 31.01.2032 das Amt des Ortbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beratung**

Da Herr Schneider laut Verwaltung bis zur heutigen Ratssitzung den noch fehlenden Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nicht absolviert hat, kann nach § 10 Absatz 2 FeuerwehrVO zunächst nur eine kommissarische Ernennung für 2 Jahre erfolgen.

**Beschluss**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, Herrn Martin Schneider für die Zeit vom 01.02.2026 für 2 Jahre bis zum 31.01.2028 das Amt des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu ernennen.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Herr Schneider verlas anschließend die Eidesformel. Die Bürgermeisterin überreichte ihm danach die Ernennungsurkunde und bedankte sich für die Bereitschaft, das Amt zu übernehmen.

**14.****Ernennung eines neuen stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld**  
**Vorlage: FD3/052/2025/1****Sach- und Rechtslage**

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Andreas Böning, hatte um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.02.2026 gebeten.

Diesem Wunsch soll gefolgt werden. Der Verwaltungsausschuss hat eine entsprechende Beschlussempfehlung für den Rat beschlossen.

Als Nachfolger für das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld hat die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Martin Schneider gewählt. Der Verwaltungsausschuss hat im vorherigen TOP eine Beschlussempfehlung für den Rat am 09.12.2025 für die Ernennung von Herrn Martin Schneider beschlossen.

Da Herr Martin Schneider bisher stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld ist, hat die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Florian Schäfer als neuen stellv. Ortsbrandmeister gewählt.

Herr Florian Schäfer besitzt alle nach der neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge, um das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters ausüben zu können.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, Herrn Florian Schäfer für die Zeit ab 01.02.2026 für 6 Jahre bis zum 31.01.2032 das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss**

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Florian Schäfer für die Zeit ab 01.02.2026 für 6 Jahre bis zum 31.01.2032 das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Herr Schäfer verlas anschließend die Eidesformel. Die Bürgermeisterin überreichte ihm danach die Ernennungsurkunde und bedankte sich für die Bereitschaft, das Amt zu übernehmen.

15.

**Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**  
**Vorlage: FD3/046/2025/1**

**Sach- und Rechtslage**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben können seitens der Verwaltung Gebühren und Aufwendungen beim Verursacher geltend gemacht werden.

Die bisherige Satzung vom 28.06.2019 sollte aus Sicht der Verwaltung auf Grund der Neukalkulierung der Gebührensätze im Bereich des Gebührentarif pro Stunde für Personal und Fahrzeuge angepasst werden.

Als Anlage 1 liegt eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebührensätze und der von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätze bei.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zu beschließen.

**Beschluss**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenentnahmen	0
Ungültige Stimmen	0



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.06.2019 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

		je halbe Stunde	je Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1.	Grundbetrag pro Person	9,00 €	18,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunden (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 10 o.ä.	42,50 €	85,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 o.ä.	50,00 €	100,00 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF	62,50 €	125,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	37,50 €	75,00 €
2.5.	Staffellöschfahrzeug KLF o.ä.	42,50 €	85,00 €
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	40,00 €
2.7.	Einsatzleitwagen ELW	62,50 €	125,00 €
2.8.	Anhänger TSA und Schlauchanhänger	10,00 €	20,00 €
2.9.	Feuerwehrrettungsboot RTB 2	75,00 €	150,00 €

**Art.II**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth, .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

**16.**

## **Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige**

**Vorlage: FD3/047/2025/1**

### **Sach- und Rechtslage**

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit enthält bisher einen Stundensatz für Brandwachen von 12,50 €. Der Stundensatz für Personal der Freiwilligen Feuerwehr wurde im vorher behandelten Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung auf 18,00 €/Stunde angehoben. Die o. g. Satzung ist daher entsprechend durch eine Änderungssatzung anzupassen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, durch die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 3) für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von **18,00 €** zu gewähren.

### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, durch die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (**Anlage 2**) für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von **18,00 €** zu gewähren.

### **Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung  
für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit vom 03. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb der eigentlichen Brandeinsatzes wird für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von 18,00 € gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

**Art.II**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth, .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

17.

**Neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth**  
**Vorlage: FD3/048/2025/1**

**Sach- und Rechtslage**

Zum Thema „Überprüfung der Straßenreinigungssatzung“ hatte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 13.06.2024 eine Anfrage gestellt, die im Verwaltungsausschuss am 20.08.2024 nochmals bearbeitet wurde.

Die vom Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund eingerichtete Arbeitsgruppe für eine neue Mustersatzung hat nach aktuellem Stand keine neue Mustersatzung erarbeitet.

Um keine weitere Zeitverzögerung entstehen zu lassen, hat die Verwaltung eine Synopse erarbeitet, die den bisherigen Satzungsinhalt und einen Vorschlag für eine neue Satzung beinhaltet. Dieses liegt als Anlage 4 bei.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die in der Anlage 5 beigefügte neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth.

**Beratung und Beschluss**

Der Rat beschloss einstimmig die in der **Anlage 3** beigefügte neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**Satzung  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen  
in der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 10,58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds., GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

**§ 2**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbau-berechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Rinnsteine, Parkspuren, Geh- und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind:

- a) die Bundesstraße 212
- b) die Hafenstraße,
- c) die Peterstraße
- d) die Wurpstraße
- e) die Mühlenstraße von Einmündung Peterstraße bis Brücke Sieltief
- f) Am Liener Deich
- g) die Landesstraße 864
- h) die Landesstraße 865

(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### § 3

(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(2) Der Reinigungspflicht unterliegen demnach alle Straßen:

1. im engeren Stadtgebiet
2. in den Neubaugebieten
  - a) westlich der Bundesstraße 212 (Edo-Schröder-Siedlung, Wurpland, Hohe Kämpe)
  - b) südlich der Kreisstraße 211 in Oberhammelwarden
  - c) Gewerbegebiet Oberrege-West
  - d) in Eckfleth
  - e) in Butteldorf einschließlich des Turmweges
  - f) in Lienen

fernher

- a) der Deichsicherungsweg von Liener Hörn bis Deichschaart in Oberhammelwarden
- b) der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße 213 in Lienen
- c) der Geh- und Radweg entlang der Bundesstraße 212 in der Ortsdurchfahrt
- d) der Geh- und Radweg entlang der L 864 in der Ortsdurchfahrt Neuenbrook
- e) der Geh- und Radweg entlang der L 865 in der Ortsdurchfahrt Butteldorf

Das engere Stadtgebiet im Sinne des Absatzes 2 wird begrenzt:

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 213 (Ortstafel Lienen)       |
| im Süden  | durch die südlichen Grenze zwischen den Ortstafeln Oberrege und Deichstücken |
| im Osten  | durch die Hunte  |
| im Westen | durch die Bundesstraße 212.  |

**§ 4**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Straßenreinigung außer Kraft.

Elsfleth, den .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

**18.****Neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth**  
**Vorlage: FD3/049/2025/1****Sach- und Rechtslage**

Die vom Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund eingerichtete Arbeitsgruppe für eine neue Mustersatzung bzw. -verordnung hat nach aktuellem Stand keine neue Mustersatzung bzw. -verordnung erarbeitet.

Um keine weitere Zeitverzögerung entstehen zu lassen, hat die Verwaltung eine Synopse erarbeitet, die den bisherigen Verordnungsinhalt und einen Vorschlag für eine neue Verordnung beinhaltet. Dieses liegt als Anlage 6 bei.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt die in der Anlage 7 beigefügte neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth.

**Beschluss**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig die in der **Anlage 4** beigefügte neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**Verordnung  
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnsteine und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörenden Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch Parkanlagen, Friedhöfe, durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht. Besteht ein räumlicher Zusammenhang von Gebäuden nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossene Ortslage.

(2) Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind zu reinigen: - auch wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seite-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind –

- a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege, Parkspuren und Rinnsteine (ohne Einlaufschächte und Sinkkästen) sowie die Fahrbahn bis zur Mitte
- b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rinnsteine (ohne Fahrbahn und ohne Einlaufschächte und Sinkkästen). Die Reinigung der Fahrbahnen und der öffentlichen Parkflächen führt die Stadt durch.

(3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis zu jedem letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberichtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 2

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

## § 3

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen.

(2) Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.

(3) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 07.30 Uhr des nächsten Tages durchgeführt werden.

(5) Bei Glätte sind die Geh- und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Haltestellen sowie in Fußgängerzonen- an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist. Das Schneeräumen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Schnee- und Eibeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitsschädlichen Schädigung von Menschen oder Tieren führen.

Handelsübliche Streusalze dürfen nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-Abschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel an Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, auf Geh- oder Radwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in öffentliche Straßenbereiche, in die Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.

(8) Bei auftretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und den Zuwegen zu den Fußgänger-Überwegungen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Rinnsteine sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

#### § 4

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth außer Kraft.

Elsfleth, den .....

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

19.

**Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024**  
**Vorlage: FD2/051/2025/1**

**Sach- und Rechtslage**

Die Stadt Elsfleth hat nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dem Rat vorzulegen. Dieser beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin.

Den Fraktionsvorsitzenden, dem Ratsvorsitzenden und dem Finanzausschussvorsitzenden wurden der Jahresabschluss 2024, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2024 und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Kenntnis vorgelegt. Der Jahresabschluss und die Prüfberichte können auch von jedem anderen Ratsmitglied in der Kämmerei eingesehen werden.

Nach der Beschlussfassung des Rates werden der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht öffentlich ausgelegt.

**Angaben zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Elsfleth:**

- Die Bilanz schließt in der Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme in Höhe von 37.211.042,89 € (Vorjahr: 36.566.616,50 €) ab.
- Die Ergebnisrechnung weist als Jahresergebnis einen Überschuss in Höhe von insgesamt 654.532,56 € (Haushaltsplanung: Fehlbetrag 672.700,00 €) aus. Erläuterungen zum Entstehen der Veränderung gegenüber der Haushaltsplanung werden in der Sitzung vorgestellt, können aber auch dem Anhang bzw. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2024 entnommen werden.
- Der Überschuss des Jahres 2024 aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis ist nach Abzug einer pflichtgemäßen Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung in Höhe von 1.179,35 € den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses wie folgt zuzuführen:

2024	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis
Jahresergebnis	718.946,63 €	-64.414,07 €	654.532,56 €
Überschuss Braue-Stiftung	1.179,35 €	0,00 €	1.179,35 €
Zuführung Rücklagen aus Überschüssen	717.767,28 €	-64.414,07 €	653.353,21 €

- Der verbleibende Überschuss des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 717.767,28 € wird die bestehende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 4.223.763,63 € ausweisen.
- Der Fehlbetrag des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 64.414,07 € wird die bestehende Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verringern. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 54.436,96 € ausweisen.

- Der zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung wird ein Betrag in Höhe von 1.179,35 € zugeführt.
- Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024:

**Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch bestehen keine Bedenken, der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.**

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Bilanzsumme in der Aktiva und Passiva von 37.211.042,89 €.
- b) den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2024 wie folgt zu verwenden:
  1. Der zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung wird ein Betrag in Höhe von 1.179,35 € zugeführt.
  2. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 64.414,07 € wird mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet. Die Rücklage verringert sich sodann und wird einen Betrag in Höhe von 54.436,96 € ausweisen.
  3. Der verbleibende Überschuss des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 717.767,28 € wird der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage erhöht sich sodann und wird einen Betrag in Höhe von 4.223.763,63 € ausweisen.
2. Der Rat beschließt, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

### **Beratung**

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes gem. § 41 NKomVG verließ Frau Bürgermeisterin Brigitte Fuchs den Sitzungsraum zum Tagesordnungspunkt 19.

Frau Bernhardt informierte die Ausschussmitglieder anhand einer Power-Point-Präsentation über diesen Tagesordnungspunkt. Es gab keine Fragen zum Jahresabschluss 2024.

### **Beschluss**

1. Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Bilanzsumme in der Aktiva und Passiva von 37.211.042,89 €.
- b) den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2024 wie folgt zu verwenden:
  1. Der zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung wird ein Betrag in Höhe von 1.179,35 € zugeführt.

2. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 64.414,07 € wird mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet. Die Rücklage verringert sich sodann und wird einen Betrag in Höhe von 54.436,96 € ausweisen.
  3. Der verbleibende Überschuss des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 717.767,28 € wird der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage erhöht sich sodann und wird einen Betrag in Höhe von 4.223.763,63 € ausweisen.
2. Der Rat beschloss einstimmig, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	21
Davon stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Nach dem Beschluss zu TOP 19. nahm Bürgermeisterin Fuchs wieder ihren Platz ein. Sie bedankte sich bei der Kämmerei und allen Fachdiensten für die erbrachte Leistung. Ratsvorsitzender Osterloh gratulierte Bürgermeisterin Fuchs zur Entlastung und bedankte sich ebenfalls im Namen des Rates bei ihr und der gesamten Verwaltung für die geleistete Arbeit.

**Sach- und Rechtslage**

Die bisherige Hebesatzsatzung läuft am 31.12.2025 aus. Ab dem Jahr 2026 ist eine neue Hebesatzsatzung zu erlassen.

Für die Hebesatzsatzung 2025 wurden für die Grundsteuer A und B aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt und festgesetzt. Die daraus veranschlagten Haushaltsansätze werden nach aktuellem Stand in 2025 erreicht. Die Erträge der Grundsteuer A und B sind derzeit jedoch immer noch Schwankungen ausgesetzt. Aktuell liegen noch bei 44 Fällen keine Hauptveranlagungen vor. Im laufenden Jahr 2025 sind über 200 Änderungsbescheide vom Finanzamt eingegangen. Weitere Änderungsbescheide werden noch eingehen. Wie viele genau, kann nicht ermittelt werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Es besteht die Möglichkeit, die Hebesatzsatzung nur für das Jahr 2026 zu erstellen oder bereits für mehrere Jahre. Die bisherigen Hebesatzsatzungen hatten einen Zeitraum von 3 Jahren (2010-2012, 2013-2015, 2018-2020, 2022-2024), in 2016, 2017, 2021 und 2025 galt sie für ein Jahr.

Es ist weiterhin zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erfolgen soll.

**I. Grundsteuer A und B**

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth eher im unteren Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Grundsteuer A v.H.</u>	<u>Grundsteuer B v.H.</u>
Berne	320	320
Butjadingen	420	450
Nordenham	438	438
Ovelgönne	460	460
Brake	420	440
Elsfleth	390	300
Lemwerder	370	370
Jade	422	422
Stadland	480	290

Bisher beträgt der Hebesatz der Stadt Elsfleth für Grundsteuer A 390 v.H. (164.000,00 €) und Grundsteuer B 300 v.H. (1.238.000,00 €). In der nachfolgenden Berechnung werden Erhöhungen um jeweils 10 v.H. dargestellt.

**Grundsteuer A**

400 v.H.	=	168.200,00 €
410 v.H.	=	172.400,00 €
420 v.H.	=	176.600,00 €

**Grundsteuer B**

310 v.H.	=	1.279.300,00 €
320 v.H.	=	1.320.600,00 €
330 v.H.	=	1.361.900,00 €

## II. Gewerbesteuer

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth hier im oberen Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Gewerbesteuer v.H.</u>
Berne	440
Butjadingen	430
Nordenham	450
Jade	450
Ovelgönne	420
Brake	405
Elsfleth	430
Stadland	430
Lemwerder	385

In der nachfolgenden Berechnung sind Gewerbesteuererträge mit einem Hebesatz von 440 v.H. und 450 v.H. gegenüber dem jetzigen Hebesatz von 430 v.H. dargestellt.

### Gewerbesteuer

430 v.H. = 4.000.000,00 €  
440 v.H. = 4.093.100,00 €  
450 v.H. = 4.186.200,00 €

## III. Erläuterungen

Die letzte Erhöhung der Hebesätze erfolgte zum 01.01.2018 um 30 v.H.. Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 galt ein Hebesatz von 420 v.H. für die Grundsteuer A und B und 400 v.H. für die Gewerbesteuer.

Der Jahresabschluss 2024 ist geprüft und weist einen Überschuss in Höhe von rd. 654.500,00 € aus. Dieser Überschuss wird die bestehende Rücklage erhöhen. Der geplante Fehlbetrag für 2025 kann mit der Rücklage gedeckt werden.

Die Haushaltsplanung 2026 und die mittelfristige Ergebnisplanung sowie die Finanzplanung ab 2027 werden erhebliche Fehlbeträge ausweisen. Der Fehlbetrag in der Ergebnisplanung 2026 kann jedoch nach aktuellem Stand voraussichtlich! ebenfalls durch die Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden. Ein Haushaltssicherungskonzept muss dann ab dem Jahr 2027 erstellt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026 noch nicht zu erhöhen. Die Festschreibung der Steuersätze soll zunächst auch nur auf 1 Jahr erfolgen. Eine Prüfung der Hebesätze erfolgt außerdem jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung. In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2027 ist eine Erhöhung der Hebesätze unumgänglich.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, die als Anlage 8 beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu erlassen.

### **Beratung**

Frau Bernhardt erläuterte kurz den Sachverhalt.

Es bestand kein Diskussionsbedarf.

**Beschluss**

Der Rat beschloss einstimmig, die als **Anlage 5** beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

# **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Elsfleth (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 09.12.2025 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

## **§ 1**

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Elsfleth werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 300 v. H. |

### **2. Gewerbesteuer**

430 v. H.

## **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2026.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Hebesatzsatzung der Stadt Elsfleth vom 10.12.2024 außer Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

21.

**Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)**  
**Vorlage: FD1/102/2025/1**

**Sach- und Rechtslage**

Die Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie für die besonderen Funktionsträger (z. B. stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende) wurde seit mehreren Jahren nicht mehr angepasst. Die zuletzt festgelegten Beträge entsprechen daher nicht mehr den aktuellen Anforderungen und der tatsächlichen Belastung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Nach den Vorgaben des § 55 NKomVG haben Mitglieder kommunaler Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und – soweit vorgesehen – Sitzungsgelder. Darüber hinaus kann die Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen erhöht werden. Die Höhe dieser Entschädigungen ist durch Satzung festzulegen und regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Eine Überprüfung der umliegenden Städte und Gemeinden zeigt, dass die derzeit geltenden Entschädigungsbeträge der Stadt Elsfleth im Vergleich deutlich unterhalb der üblichen Sätze liegen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung der Entschädigungssätze erforderlich, um eine sachgerechte und zeitgemäße Erstattung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sicherzustellen. Die Anpassung erfolgt im Wege einer Änderung der Entschädigungssatzung.

Die Entschädigungssatzung ist demnach wie folgt zu ändern:

**§ 2 Aufwandsentschädigungen**

2.1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich	80,00 €	(vorher 60,00 €)
2.2. Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten		
a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich	150,00 €	(vorher 50,00 €)
b) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich	100,00 €	(keine Änderung)
c) die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich	150,00 €	(keine Änderung)

**§ 3 Sitzungsgeld**

3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von 20,00 € (vorher 12,00 €) im Einzelfall gezahlt. Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.

3.2. unverändert

**3.3.** In analoger Anwendung des Absatzes 3.1. wird ein Sitzungsgeld von 20,00 € (vorher 12,00 €) gezahlt für die repräsentative Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten.

**3.4.** Für die Leitung der Ratssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 € (vorher 12,00 €) gezahlt.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die in der Anlage 9 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung).

#### **Beschluss**

Der Rat beschloss einstimmig, die in der **Anlage 6** beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung).

#### **Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	22
Davon stimmberechtigt	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates  
und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. VBI. 2024 Nr. 91 S. 10) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am --.---- folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 29.10.2021 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 2.1. | Rathausfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich  | 80,00 €  |
| 2.2. | Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten   |          |
| a)   | die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich   | 150,00 € |
| b)   | Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich   | 100,00 € |
| c)   | die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich  | 150,00 € |
| 2.3. | Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Ratsmitgliedschaft jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.   |          |
| 2.4. | Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten entstanden, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde, maximal 50,00 € je Tag, für tatsächlich nachgewiesene Kosten gewährt. |          |

### § 3 Sitzungsgeld

- 3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von 20,00 € im Einzelfall gezahlt. Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.
- 3.2. Die Entschädigung nach Abs. 31. wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören.
- 3.3. In analoger Anwendung des Absatzes 3.1. wird ein Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt für die repräsentative Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.
- 3.4. Für die Leitung der Ratssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt.

### Art. II

Vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

**22.**

## **Bericht der Gleichstellungsbeauftragten**

Frau Ralle-Klein berichtete anhand einer Power-Point-Präsentation über ihre Aufgaben und erläuterte Veranstaltungen und Aktionen im Jahr 2025.

**23.**

## **Verabschiedung der allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin, Frau Doris Spiekermann**

Frau Doris Spiekermann, allg. Vertreterin der Bürgermeisterin und Fachdienstleiterin des Fachdienstes 1, geht zum 31.12.2025 in den Ruhestand.

Bürgermeisterin Fuchs würdigte die geleistete Arbeit von Frau Spiekermann und überreichte ein Geschenk der Stadt Elsfleth.

Anschließend bedankte sich auch Ratsherr Bhattacharyya-Wiegmann im Namen des Rates bei Frau Spiekermann und überreichte ebenfalls ein Geschenk des Rates an Frau Spiekermann.

**1. Große Spendenbereitschaft der Elsflether Bürgerinnen und Bürger und Engagement**

Die Bürgermeisterin dankte im Namen von Rat und Verwaltung allen Spenderinnen und Spendern für die vielfältigen Spenden, z.B. für die Grundschulen, für den Krammarkt, für die Feuerwehr u.v.m.. Besonders dankte sie auch den Fördervereinen der Grundschulen und dem Förderverein Hallenbad.

**2. Weihnachtsbaumaktion „Leuchtende Kinderaugen 2025“**

Frau Bürgermeisterin Fuchs sprach Frau Ralle-Klein, Frau Liebig, Frau Issa und den anderen Helferinnen und Helfern den Dank aus, dass sie wieder die Aktion Leuchtende Kinderaugen durchführen. Die Geschenke werden am 14.12.2025 in der Steinstraße im Haus von Freeden verteilt. Die Bürgermeisterin bedankte sich auch bei Herrn von Freeden, dass er seine Räume für die Ausgabe der Geschenke in der Steinstraße zur Verfügung stellt.

**3. Weihnachtsmarkt Elsfleth**

Frau Bürgermeisterin Fuchs dankte dem Gewerbe- und Handelsverein Elsfleth für die Ausrichtung des wunderschönen Weihnachtsmarktes.

**4. „Singen unterm Weihnachtsbaum“**

Am 12.12.2025 findet die Aktion „Singen unterm Weihnachtsbaum“ um 10.00 Uhr auf dem Wochenmarkt an der Kaje statt. Es werden gemeinsam Weihnachtslieder gesungen, für die Kinder wird Kinderpunsch ausgegeben und Kekse verteilt.

**5. Bilderausstellung im Rathaus**

Am 23.10.2025 wurde die Bilderausstellung „Mensch im Blick“ der Künstlerin Ute Jacobs in einem feierlichen Rahmen eröffnet. Die Ausstellung dauerte bis zum 05.12.2025 und war während der Öffnungszeiten gut besucht.

**6. Bauvorhaben, Mehrfamilienhäuser, Am Regenbogen**

Die Kosten für das Bauvorhaben Mehrfamilienhäuser, Am Regenbogen, sind immer noch zu hoch. Von der IDB, Oldenburg, werden jetzt alternative Finanzierungsmodelle geprüft.

**7. Schützenweg**

Der 3. Stichweg im Schützenweg wird Ende der Woche fertiggestellt.

**8. Innenstadtsanierung**

Die Steinstraße Parkplatz Mitte inkl. Bepflanzung ist fertiggestellt. Zur Zeit wird die Zuwegung Hafenstraße/Parkplatz Mitte hergestellt.

**10. Feuerwehr-Haus Bardenfleth**

Die Heizungsarbeiten sind abgeschlossen worden.

**11. Baubetriebshof**

Das Dach und die Solaranlage sind fertiggestellt.

**12. OOWV Anpassung der Trinkwasser- und Abwasserpreise in der Stadt Elsfleth**

Die Trinkwasserpreise des OOWV müssen ab dem Jahr 2026 auf 1,59 € netto angehoben werden. Die Erhöhung ist unabweisbar! Umfangreiche neue gesetzliche Regelungen zu Klimaschutz müssen umgesetzt werden. Tariferhöhungen, neue Personalkosten durch neue gesetzliche Regelungen zum Klimaschutz, Wasserstoff usw. entstehen. Höhere Zinsen, höhere Unterhaltungskosten, hohe Investitionskosten sind die Gründe. Im Trinkwasserbereich bedeutet das bei einem 3-Personenhaushalt bei einem Verbrauch von 46 m<sup>3</sup> ca. 50,00 Euro im Jahr (4,00 € im Monat).

Die Abwassergebühr in der Stadt Elsfleth verringert sich von 4,67 € auf 4,03 €. Die Grundgebühr bleibt hier stabil. Im Vergleich zum Vorjahr sind weniger Schäden bei der Unterhaltung des Kanals entstanden

Für das Jahr 2026 ist für die Oberflächenbeseitigung eine Erhöhung pro Quadratmeter von 0,79 € auf 0,84 € geplant.

### **13. Zentralisierung der Aufgaben der Sozialhilfe**

Die Stadt Elsfleth setzt sich dafür ein, dass kurzfristig keine Zentralisierung der Aufgaben der Sozialhilfe, Grundsicherung, Asyl und Wohngeld beim Landkreis Wesermarsch in Brake und Nordenham erfolgt. Da einige kleinere Kommunen ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen wollen und können, hatte der Landkreis Wesermarsch angeboten, die Aufgaben komplett zu übernehmen. Die Stadt Elsfleth hat bereits die Wohngeldsachbearbeitung für die Gemeinde Berne mit übernommen.

### **14. Dank an Ratsmitglieder und Kollegium und alle Ehrenamtlichen in der Stadt Elsfleth**

Bürgermeisterin Frau Fuchs dankte dem Ratsvorsitzenden, den stellvertretenden Bürgermeistern sowie allen weiteren Mitgliedern des Rates für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2025. Weiterhin dankte sie allen Kolleginnen und Kollegen der Stadt Elsfleth für die tolle Arbeit in 2025. Besonders dankte sie auch ihrer Sekretärin Frau Heike Hayen und Frau Sonja Ledebuhr für die Durchführung der Sitzungen. Auch allen Ehrenamtlichen dankte sie ganz besonders. Diesem Dank schloss sich der gesamte Rat an.

Anschließend wünschte sie Allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2025 und dass bald wieder Frieden auf Erden herrscht.

**25.**

**Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen**

Es wurden keine Berichte abgegeben.

**26.**

**Anträge und Anfragen**

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.